



Uster, 25. September 2012
Nr. 549/2012
V4.04.71

Seite 1/5

An die
Mitglieder des
Gemeinderates Uster

**BEANTWORTUNG
ANFRAGE 549
UNTERFÜHRUNG WINTERTHURERSTRASSE USTER
WERNER KESSLER**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2012 reichte das Ratsmitglied Werner Kessler beim Präsidenten des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Unterführung Winterthurerstrasse Uster» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Die Initiative Pro Unterführung Winterthurerstrasse wurde am 19. Juni 2008 mit 2061 Unterschriften eingereicht. Darin wird grundsätzlich gefordert, dass der Niveauübergang Winterthurerstrasse aufgehoben und durch eine Unterführung mit 2 Fahrbahnen für den Strassenverkehr und beidseits baulich abgetrennte Velo- und Fusswege ersetzt wird. Der Stadtrat soll beauftragt werden, die Unterführung in erster Priorität und unabhängig einer allfälligen Strasse „Uster West“ mit dem Kanton und der SBB zu erstellen. Der Stadtrat „sorgt dafür, dass mit den Bauarbeiten spätestens zwei Jahre nach der Annahme der Volksinitiative begonnen werden kann“.

Am 22. Mai 2009 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, die Initiative in dem Sinne zu unterstützen, als dieser den Stadtrat beauftragen soll, eine der Volks-initiative entsprechende Vorlage (Vor- und Bauprojekt) auszuarbeiten. Dazu beantragte er dem Gemeinderat die Bewilligung eines Kredites von Fr. 470 000.

Am 7. September 2009 folgte der Gemeinderat diesen Anträgen.

Am 17. März 2011, also geschlagene 19 Monate nach dem Gemeinderatsentscheid!!!, reichte die Stadt Uster dem Kanton (Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr) das ausgearbeitete Projekt zur Stellungnahme ein.



Die Winterthurerstrasse ist nach wie vor eine kantonale Strasse, deren Bau- und Unterhaltungspflicht klar beim Kanton liegt!

Die Volkswirtschaftsdirektion verlangte Zusatzabklärungen, für welche der Stadtrat beim Gemeinderat einen Nachtragskredit von 240 000.— beantragte. Der Gemeinderat aber lehnte den Zusatzkredit ab.

Die Weiterbehandlung der Volksinitiative wurde seit dem Gemeinderatsentscheid vom 7. September 2009 sistiert.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

- 1. Wie stellt sich das abstimmungstechnische Prozedere bei der „Volksinitiative für eine Unterführung Winterthurerstrasse“ dar?*
- 2. Muss die Volksinitiative dem Volk vorgelegt werden, nachdem der Gemeinderat der Initiative teilweise zugestimmt und gleichzeitig einen Projektierungskredit bewilligt hat und das Projekt seit März 2010 vorliegt?*
- 3. Wenn ja, wann?*
- 4. Wie sind die Fristen bei Volksinitiativen wie der vorliegenden?
(allgemeine Anregung)*
- 5. Könnte es auch sein, dass der Stadtrat verpflichtet ist, dem Ustermer Stimmbürger ohne Umwege das Kreditbegehren für die Unterführung Winterthurerstrasse in seiner Form vom 17. März 2010 vorzulegen?*
- 6. Trifft es zu, dass sich die Kosten des Projektes der Stadt Uster, wie es der Volkswirtschaftsdirektion eingereicht wurde, folgender Massen aufteilt :*

<i>Baukosten nur Unterführung</i>	<i>11.5 Mio. Franken</i>
<i>Landerwerb</i>	<i>1.3 Mio.</i>
<i>Beleuchtung</i>	<i>0.85 Mio.</i>
<i>Unvorhergesehenes (ca. 10%)</i>	<i>1.3 Mio.</i>

- 7. Weshalb behandelte der Stadtrat das Projekt Unterführung Winterthurerstrasse nicht in erster Priorität, wie das die Volksinitiative verlangte, sondern sehr schleppend und zögerlich?*
- 8. Anerkennt der Stadtrat heute, dass die Initianten der Volksinitiative mit ihren ursprünglichen Kostenschätzungen von 10.7 Mio. im Jahre 2008 für die Unterführung Winterthurerstrasse nicht ganz daneben lagen?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»



Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Wie stellt sich das abstimmungstechnische Prozedere bei der „Volksinitiative für eine Unterführung Winterthurerstrasse“ dar?»

Antwort:

Der Gemeinderat hat den stadträtlichen Nachtragskredit für die Überarbeitung des Vorprojektes abgelehnt. Dies ist vom Ergebnis her gleich zu setzen, wie wenn der Gemeinderat die Volksinitiative abgelehnt hätte. Es kommt somit § 136 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) zur Anwendung, wonach dann, wenn der Gemeinderat keine Umsetzungsvorlage beschlossen hat, eine Volksabstimmung über die Initiative stattfindet. Die Volksinitiative Unterführung Winterthurerstrasse wurde in der Form der «allgemeinen Anregung» gemäss §§ 133 ff. GPR eingereicht. Es hat deshalb eine Abstimmung über die allgemein anregende Volksinitiative stattzufinden.

Frage 2:

«Muss die Volksinitiative dem Volk vorgelegt werden, nachdem der Gemeinderat der Initiative teilweise zugestimmt und gleichzeitig einen Projektierungskredit bewilligt hat und das Projekt seit März 2010 vorliegt?»

Antwort:

Das Vorprojekt liegt seit dem 17. März 2011 vor. Gestützt auf § 136 Abs. 1 GPR ist die Volksinitiative der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Frage 3:

«Wenn ja, wann?»

Antwort:

Der Stadtrat hat den Abstimmungstermin auf den 25. November 2012 festgelegt. Vier Stimmrechtsrekurse, welche die Abstimmung bereits für den 23. September 2012 verlangten, wurden durch den Bezirksrat Uster abgewiesen.

Frage 4:

«Wie sind die Fristen bei Volksinitiativen wie der vorliegenden? (allgemeine Anregung)»

Antwort:

Gemäss Art. 10 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Uster findet eine Volksabstimmung über eine Initiative spätestens innert 24 Monaten nach Einreichung statt. Gemäss § 137 lit. c GPR findet eine Volksabstimmung innert 30 Monaten nach Einreichung der Volksinitiative statt, wenn der Gemeinderat einer in Auftrag gegebenen Umsetzungsvorlage nicht zustimmt.

Frage 5:

«Könnte es auch sein, dass der Stadtrat verpflichtet ist, dem Ustermer Stimmbürger ohne Umwege das Kreditbegehren für die Unterführung Winterthurerstrasse in seiner Form vom 17. März 2010 vorzulegen?»

Antwort:

Nein. Gemäss § 136 Abs. 1 GPR findet eine Volksabstimmung über die *Initiative* statt. Wie in der Antwort zur Frage 2 erwähnt ist, liegt das Vorprojekt nicht seit 2010, sondern seit 2011 vor.



Frage 6:

«Trifft es zu, dass sich die Kosten des Projektes der Stadt Uster, wie es der Volkswirtschaftsdirektion eingereicht wurde, folgender Massen aufteilt:

Baukosten nur Unterführung	11.5 Mio. Franken
Landerwerb	1.3 Mio.
Beleuchtung	0.85 Mio.
Unvorhergesehenes (ca. 10%)	1.3 Mio. »

Antwort:

Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wurden keine Kosten eingereicht. Die damalige Kostenschätzung der Stadt Uster für den Bau einer Unterführung Winterthurerstrasse sah wie folgt aus:

Landerwerb	1.30 Mio. Franken
Baukosten	10.20 Mio. Franken
Beleuchtung	0.25 Mio. Franken
Nebenarbeiten	0.25 Mio. Franken
Unvorhergesehenes	1.10 Mio. Franken
Technische Arbeiten inkl. SBB Leistungen	5.60 Mio. Franken
Total exkl. MWST	18.70 Mio. Franken
Total inkl. MWST	20.20 Mio. Franken
Total nach Anpassung*	24.50 Mio. Franken

*Nach Eingang der Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion zum Vorprojekt Unterführung Winterthurerstrasse musste die Kostenschätzung dem geforderten Projekt angepasst werden. Die Grobkostenschätzung für das vom Kanton geforderte Projekt beträgt ca. 24,5 Millionen Franken (Preisstand 2011).

Frage 7:

«Weshalb behandelte der Stadtrat das Projekt Unterführung Winterthurerstrasse nicht in erster Priorität, wie das die Volksinitiative verlangte, sondern sehr schleppend und zögerlich?»

Antwort:

Die Volksinitiative «Für eine Unterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Barrieren-Übergang» wurde am 18. Juli 2008 eingereicht. Am 21. Oktober 2009 erfolgte die Mitteilung der Rechtskraft an die Abteilung Bau durch den Gemeinderat Uster.

Durch den Austritt des damaligen Stadtingenieurs anfangs 2010 trat in der Ausarbeitung der Ingenieursubmissionsunterlagen eine kleinere Verzögerung ein. Die Publikation der Submission im offenen Verfahren erfolgte, nach umfangreichen Vorarbeiten durch ein externes Büro, sechs Monate nach Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses im Amtsblatt am 30. April 2010. Die Ingenieurarbeiten wurden mit stadträtlichem Beschluss Nr. 205 vom 25. Mai 2010 vergeben. Die Projektierungsarbeiten für das Vorprojekt konnten am 30. März 2011 abgeschlossen werden. In der Folge wurde das Projektdossier der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Stellungnahme zugestellt. Die abschliessende Stellungnahme lag der Stadt Uster am 30. September 2011 vor.

Basierend auf den Stellungnahmen der Volkswirtschaftsdirektion wurde die Kostenschätzung für die Unterführung Winterthurerstrasse erarbeitet und beim Stadtrat für die Überarbeitung des Vorprojekts ein Nachtragskredit beantragt. Am 6. Dezember 2011 erfolgte der Antrag für einen Nachtragskredit zuhanden des Gemeinderats. Dieser lehnte den Nachtragskredit an seiner Sitzung vom 4. Juni 2012 ab.



Das Projekt Unterführung Winterthurerstrasse unterliegt äusserst komplexen Rahmenbedingungen. Die Stadt Uster hat diese Rahmenbedingungen berücksichtigt und das Projekt bestmöglich effizient umgesetzt. Der erforderliche, zeitaufwändige Einbezug der vielen verschiedenen Beteiligten, insbesondere des Initiativkomitees sowie der Volkswirtschaftsdirektion als Eigentümerin der Winterthurerstrasse, waren für eine korrekte und erfolversprechende Projektabwicklung zwingend.

Von einer vorsätzlich schleppenden und zögerlichen Projektierung einer Unterführung Winterthurerstrasse kann daher nicht gesprochen werden.

Frage 8:

«Anerkennt der Stadtrat heute, dass die Initianten der Volksinitiative mit ihren ursprünglichen Kostenschätzungen von 10.7 Mio. im Jahre 2008 für die Unterführung Winterthurerstrasse nicht ganz daneben lagen?»

Antwort:

Die Grobkostenschätzung der Stadt Uster für das Vorprojekt – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Kantons – beläuft sich exklusiv Lärmschutzmassnahmen entlang der Winterthurerstrasse und exklusiv allfälliger flankierender Verkehrsmassnahmen auf 24,5 Mio. Franken. Der Stadtrat masst sich nicht an, die Abweichung von 13,8 Mio. Franken qualitativ zu würdigen.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage NR. 549 des Ratsmitglieds Werner Kessler betreffend «Unterführung Winterthurerstrasse Uster» Kenntnis zu nehmen.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen (Aktenauflage)

- Anfrage Nr. 549